

# RS Vwgh 1995/11/16 93/16/0017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.1995

## Index

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

GrESTG 1955 §4 Abs1 Z2 lita;

## Rechtssatz

Das Risiko, daß der Eigentümer der zu bebauenden Liegenschaft infolge einer Insolvenz während der Bauführung den Bau durch Aufbringung eigener Mittel fortsetzen muß, ist kein typisches Baurisiko, welches über die Frage, wer als Bauherr anzusehen ist, Aufschluß geben könnte (Hinweis E 27.1.1978, 2078/76).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993160017.X05

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)